

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 16. März 1994

K	 Baudirektion Kanton Zürich	TBA
	PLANVERWALTUNG PBG	
E	Urdorf	0250-0058

763. Quartierplan Chlösterli-Geren-Lätten, Urdorf

Am 2. Februar 1994 ersuchte der Gemeinderat Urdorf um Genehmigung seines Beschlusses vom 26. April 1993 betreffend Festsetzung des Quartierplans Chlösterli-Geren-Lätten.

Gde. Urdorf

Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 7. Mai 1993 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gegen die Festsetzung des Quartierplanverfahrens ist ein Rekurs erhoben worden, der mit Entscheid der Baurekurskommission vom 22. Dezember 1993 als durch Rückzug erledigt abgeschrieben wurde. Mit Gemeinderatsbeschluss vom 7. Juni 1993 wurde eine versehentlich unterlassene Korrektur der Grundstücksgrenze zwischen den Grundstücken Kat.-Nrn. 4534 und 4536 bereinigt.

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch die Bauzonengrenze, im Osten durch die Birmensdorferstrasse S-2, im Süden durch die Strasse Im Spitzler bzw. die Abgrenzung des rechtskräftigen Quartierplans Oberurdorf-West und im Westen durch die Autobahn N20 sowie die Bauzonengrenze begrenzt. Das Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen sowie der Freihaltezone (für Sportanlagen) nach geltendem Zonenplan der Gemeinde Urdorf.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dienen die an die Strasse Im Spitzler angeschlossene neue Erschliessungsstrasse Im Chlösterli mit Kehrplatz, die Strasse Im Bänz sowie der Zufahrtsweg zu den Sportanlagen und dem Werkhof Im Geren.

Die an der Strasse Im Chlösterli auf 16 m bzw. 12,5 m festgelegten Verkehrsbaulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Strasse. Auf die Festsetzung von Niveaulinien wurde verzichtet. Die im Verkehrsbaulinienplan entlang der Strasse Im Spitzler enthaltenen Baulinien müssen im Strasseneinmündungsbereich geöffnet bzw. teilweise aufgehoben werden.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strassen, Kanalisation, Wasser, Elektrizität, Gas) sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der mit Beschluss des Gemeinderates Urdorf vom 26. April 1993 festgesetzte Quartierplan Chlösterli-Geren-Lätten wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Urdorf, 8902 Urdorf (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung von drei Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 16. März 1994



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Roggwiller